

KÖLNER UNIVERSITÄTSREDEN

14

Politische Freiheit insbesondere in der Demokratie

Rede

gehalten bei der feierlichen Übernahme
des Rektorats der Universität Köln am
7. November 1925 von

DR. JUR. FRITZ STIER-SOMLO

ord. Prof. des Öffentl. Rechts und der wissenschaftl. Politik



Mit dem Verwaltungsbericht der Universität
für das Sommer-Semester 1925 von
Geheimen Medizinalrat Professor
DR. MED. OTTO TILMANN



Siegel der alten und der
neugegründeten Universität

KÖLN 1926

OSKAR MÜLLER VERLAG

Rektoratsrede:

Politische Freiheit, insbesondere in der Demokratie

I.

Es ist die Eigentümlichkeit mancher Geisteswissenschaften, daß sie, im Zusammenhang mit der ganzen kulturellen Entwicklung der Zeit, scheinbar plötzlich, in Wirklichkeit langsam vorbereitet, in mehr oder minder tiefgehende Krisen geraten. Das ist mit den Fachgebieten der Allgemeinen Staatslehre und der wissenschaftlichen Politik heute wieder der Fall, wissenschaftlichen Gebieten, die unter diesem oder verwandtem Namen eine mehr als tausendjährige Geschichte haben, an deren für das Abendland bedeutsamen Beginn schon die Namen von Platon und Aristoteles leuchteten. Es war bis vor kurzem üblich, die Allgemeine Staatslehre aufzufassen als eine Wissenschaft, die — im wesentlichen der Aufgabe einer objektiven Beschreibung grundlegender Staatsprobleme zugewandt — zum Gegenstand hat: das Seiende und das Gegebene des Staates, um sein Wesen zu erforschen, nach seiner Rechtfertigung und seinen Zwecken zu fragen, die Elemente des Staatsbegriffs: Gebiet, Volk und Staatsgewalt nach den verschiedensten Richtungen zu prüfen, mit dem Problem der Souveränität, mit Staatsverfassungen und Staatsformen, den Organen, Funktionen und der Gliederung des Staates sich zu befassen — um nur Wichtigstes anzudeuten. Die Politik

als Wissenschaft hat dasselbe Objekt, aber unter dem Gesichtspunkte des Seinsollenden; sie lebt unter dem Schatten des Zweckproblems. Ein weiterer Unterschied ist darin zu erkennen, daß sich die Allgemeine Staatslehre auf jene angedeuteten, unendlich wichtigen, die Jahrhunderte überdauernden und in diesem Sinne ewigen Probleme, aber immerhin nur auf diese beschränkt und einem gewissen Traditionalismus zugeneigt war; daß dagegen die Politik als Wissenschaft wie ein durch das Prisma leuchtendes vielfältiges und farbenreiches Licht sich nicht nur in eine große Anzahl von Untergebieten spaltete, sondern auch ihre Grenzen nach der Richtung der Geschichte, Geographie, Volkskunde und Psychologie erweiterte. Sie droht allmählich zu einem uferlosen Strom zu werden, nicht gebändigt durch die Dämme begrifflicher Begrenzungen. Für die neueste Allgemeine Staatslehre¹⁾ ist es kennzeichnend, daß sie das Verhältnis von Staat und Gesellschaft mit „Staatslehre als Soziologie“, das Problem von Staat und Moral mit „Staatslehre als Politik“ gleichsetzt, so daß lange und mühsam Geschiedenes hier zusammenzufallen scheint. Man wird auch diese neue Erscheinung als eine Wirkung der gesamten geistigen Entwicklung der Gegenwart erfassen müssen, einer Gegenwart, die ganz anders als frühere Zeiten vor die Fragen des Gesamtwillens, der Massenseele, der öffentlichen Meinung, der Technik der Staatsorganisation nach innen und außen und der ethischen Probleme der Politik — nicht nur „Staatsraison“ einerseits, Völkerbund andererseits — gestellt ist; einer Gegenwart, die in einem scheinbar unentwirrbaren Komplex der Beziehungen von Individuum und Staat, Staat und Gesellschaft, Staat und Welt nach Befreiung ringt aus dem Chaos, das ebenso geistig-weltanschauungsmäßig, wie politisch und wirtschaftlich ist. Jedenfalls stehen wir auch in Bezug auf die Politik als Wissenschaft, die der Allgemeinen Staatslehre eines ihrer wichtigsten Fundamente zu danken hat, nicht am Ende, sondern am Anfang großer geistiger Aufgaben. Sie können

hier nicht weiter verfolgt werden. Nur darf von ihnen gesagt werden, daß ihre bestmögliche Erfüllung von großer Bedeutung sein kann für die Versachlichung des politischen Denkens und Handelns, bei denen es oft genug nötig scheint, die Hitze leidenschaftlicher Anteilnahme durch die Kühle der Erkenntnis zu mildern.

Nur eine Grundfrage möchte ich heute aus dem Gebiete der wissenschaftlichen Politik vor Ihnen kurz erörtern. Obwohl sie in zahlreiche Verbindungen der politischen Gedankenwelt verwoben ist, hat man sie kaum je für sich als geistiges Objekt betrachtet. Dabei leuchtet ihre unüberbietbare Wichtigkeit sofort ein: Es ist die politische Freiheit.²⁾ Ich will einige ihrer Grundbeziehungen zu nächstliegenden Lebenserscheinungen aufzeigen und dann prüfen, wie sich die politische Freiheit gerade in der Demokratie gestaltet.³⁾ Ich spreche hiervon zu einer Zeit, die in so manchen wichtigsten Staaten von ganz anderen Strömungen als denen demokratischer politischer Freiheit beherrscht ist. Anfang Oktober 1925 erklärte in Italien der Ministerpräsident Mussolini: „Politische Freiheit gibt es nicht“, unterstrich und betonte diesen Satz noch mehrere Male. In Spanien herrscht seit mehr als zwei Jahren die militärische Diktatur des Generals Primo de Rivera.⁴⁾ Rußland steht unter der Zwangsgewalt der verhältnismäßig kleinen bolschewistischen Partei, der es durch ihre, alle Gegner unterdrückende, teils brutal körperliche und Waffen-, teils seelische Gewalt und mit straffster militärischer Organisation bisher gelang, eine ungeheure Zahl von russischen Staatsangehörigen, die überwältigende, aber machtlose Mehrheit, im Banne ihres Zwanges zu erhalten.⁵⁾ In Deutschland erklärte erst jüngst ein Führer der neuen Jugend, Prinz Anton Rohan, der heutigen Jugend erscheine als angemessenste Staatsform die Diktatur. Von asiatischen und afrikanischen Staatsgebilden ganz zu schweigen, sind es zur Zeit mindestens 150 Millionen Menschen, für die allenfalls der Begriff, nicht aber die Realität der politi-

schen Freiheit besteht. In dieser Welt der diktatorischen Tendenzen verdient die politische Freiheit genauere Prüfung.

II.

Aber was ist politische Freiheit?. Dreierlei möchte ich darunter verstehn. Einmal diejenige Freiheit, die das Einzelwesen besitzt gegenüber den staatlichen Gemeinwesen, seinen rechtmäßigen Organen, seinen Regierenden und seinen Behörden. Erweiternd kann man auch sprechen von der Freiheit eines Volksteiles, einer gesellschaftlichen Gruppe völkischer, religiöser, sozialer Art gegenüber dem Staat. Neben der in erster Reihe stehenden politischen Freiheit des Individuums handelt es sich demnach um die politische Freiheit von sozialen Gebilden, Gesellschaftskreisen, die sich gegenüber dem Staate einer gesicherten, von ihm nicht berührten Lebenssphäre erfreuen wollen. Ich fasse daher politische Freiheit in weiterem Sinne, nicht nur in dem engeren Sinne der bürgerlichen und individuellen Freiheit, d. h. nicht nur im Sinne einer Sicherung von Person und Eigentum, einem Lebenskreise der Unantastbarkeit durch den Staat.⁶⁾

Zu zweit verstehe ich unter politischer Freiheit diejenige Freiheit, die — meist als Folge jener Individual- oder Sozialfreiheit — einem konkreten politischen Gemeinwesen ihr Kennzeichen gibt, sodaß man einen Staat danach als einen freiheitlichen in seiner Ganzheit bezeichnen und erkennen kann.

Endlich, aber nicht zuletzt, ist politische Freiheit die eines Staates im Kreise der Staatenwelt, volkstümlicher gesprochen: die Freiheit eines Staates gegenüber einem anderen Staat oder Staatenbündnissen, neuerdings die Freiheit im Völkerbunde.

Die politische Freiheit der zuerst gedachten Art ist vor allem von innerstaatlicher Bedeutung. Selbst in den orientalischen Kulturstaaten der vorchristlichen Zeit war dieses politische Freiheitsproblem vorhanden, wenn es auch

meist negative Lösung im Sinne der Despotien fand. Doch scheint es nicht ausgeschlossen, daß tiefergehender Geschichtsforschung auch hier neue Einsichten bevorstehen könnten. Eine irgendwie geartete Teilnahme des Untertans an der öffentlichen Gewalt wird sich vielleicht nachweisen lassen. Ich möchte mir erlauben, den Historikern diese Anregung umso mehr zu geben, als das vorliegende Problem sich in den Staaten der Antike in genauer Weise verfolgen läßt, die Geschichtsforschung aber die Wanderung der Ideen von den großen Kulturvölkern Asiens zu Hellas und Rom längst erkannt hat. Für die Welt der Antike insbesondere ist, wie schon Benjamin Constant am Anfang des 19. Jahrhunderts herausgestellt hat, politische Freiheit Teilnahme an der Staatsgewalt, während seine geistreiche Antithese, moderne Freiheit sei Freiheit von der Staatsgewalt, verbunden mit dem Rechte des Einflusses auf die Staatsgewalt im Interesse des Individuums, nur eine Teilwahrheit enthält. In Wirklichkeit ist moderne Freiheit die Freiheit des Individuums und der Gesellschaftsgruppen im Staate, eine Freiheit, deren Ausmaß abhängt von einem Gleichgewichtssystem, dessen Notwendigkeit im Interesse der Staatserhaltung erst allmählich und auch noch nicht überall voll erkannt worden ist. Nur bei einer richtigen Grundauffassung über Zwang und Freiheit, die den jeweilig herrschenden ethischen und sozialen Anschauungen, aber auch den historisch gewordenen Machtverhältnissen zwischen Staat, Individuum und Gesellschaft entspricht, läßt sich gleichsam ausbalancieren, wieviel im Interesse des Zusammenklings von staatlicher Einheit und individueller Vielheit dieser letzteren an freier Entfaltung gewährt werden muß. Es herrscht wissenschaftlicher Streit, den wir hier nicht schlichten wollen, darüber, ob es in dem sogen. Altertum bis zum hellenischen und römischen Freistaate an der Anerkennung der individuellen Berechtigung gegenüber dem Staate gefehlt hat.⁷⁾ Viel spricht dafür, daß die Idee der Gesamtheit über der Idee der Individuation geherrscht hat.

Die Staatsgewalt ist die einheitliche, sachlich unbeschränkte Gewalt über den Einzelnen. Das Individuum hat kein Recht gegenüber der öffentlichen Gewalt. Man gibt aber zu, daß im klassischen Altertum der Bürger einen Anteil an dieser Staatsgewalt hatte, der aber bei der Gemeinde, nicht beim Einzelnen stand. Besonders in Rom habe es vollständig an der Anerkennung subjektiver öffentlicher Rechte gefehlt. Aber die Formen und Gegenstände der Freiheit waren ebenso verschieden wie die Anlässe, die dazu führten, sie zu erkämpfen; Verallgemeinerungen haben nur einen beschränkten Wert. Mit Recht betont der große englische Staatsmann und Gelehrte James Bryce⁸⁾: „Die ersten Kämpfe um die Freiheit richteten sich gegen Willkür, Gewalt und ungerechte Gesetze. Der gewöhnliche griechische Staatsbürger des 6. Jahrhunderts vor Chr. war nicht frei, wenn er der Unterdrückung durch eine Oligarchie oder einen Tyrannen ausgesetzt war, der sein Eigentum wegnahm oder ihn unter Mißachtung alten Herkommens oder üblicher Gerechtigkeit in den Tod sandte. Für ihn bedeutete Freiheit: gleiche Gesetze für alle oder das, was wir Anerkennung der bürgerlichen Rechte nennen würden, durch die ein Schutz gegen die Ausübung willkürlicher Gewalt gegeben ist.“

Für die Weiterentwicklung der politischen Freiheit spielte die individualistische Grundanschauung der germanischen Völker die denkbar größte Rolle. Die Wertung der Einzelpersönlichkeit, zwar mit die Ursache und Wirkung der sprichwörtlichen deutschen Zersplitterung, war doch wieder ein ungeheures Element vorwärtstreibender Kraft. Durch Renaissance und Humanismus gelangen wieder die antiken Staatsideale in den Vordergrund. Es kommt wieder auf die Idee der einheitlichen, sachlich unbeschränkten Gewalt des Staates über die Einzelnen und wird, je länger je mehr, zur Stütze des anbrechenden Absolutismus. Seltsam mischt sich die jetzt überholte mittelalterliche Subjektivität mit der Richtung

auf die Stärkung des objektiven staatlichen Elementes. Die Neuzeit aber will beides zugleich, individuelle politische Freiheit und kräftigen Staat. So war die Lösung nur möglich in einem schließlich erkannten und erstrebten, aber erst vom Ende des 18. Jahrhunderts ab allmählich erreichten Ausgleich, in einer Verschmelzung der Gegensätze zur höheren Einheit, in welcher die staatliche Macht stabilisiert, die politische Freiheit zugelassen war. Etappen auf diesem Wege waren: die schärfste Ausbildung des Absolutismus in Frankreich, Deutschland und in dem England der Stuarts; der Kampf des englischen Parlaments mit Karl I. über die Akte der königlichen Macht, die das gemeine Recht und Gesetz verletzen; wegen ungerechter und ungerechtfertigter Auflagen und der ungesetzlichen Handlungsweise der Sternkammer, durch die die altbegründeten Rechte der Untertanen auf persönliche Freiheit und Eigentum mißbraucht wurden.⁸⁾ Nach dem Gesetze des Widerspruchs ging aus dem Kampf gegen den Absolutismus die politische Freiheit hervor, über den Weg der großen englischen und der großen französischen Revolution.

Der Kampf der Krone mit dem englischen Parlament um die Vorherrschaft führte dazu, die alten Rechte und Landesfreiheiten festzustellen und sie vom König anerkennen zu lassen, zunächst in der Petition of Rights 1628, wo die Gesetze nicht nur als Normen für die Ausübung der Staatsgewalt, sondern zugleich als Erzeuger der „juste rights and liberties“ der Untertanen bezeichnet werden.⁸⁾ Die von Wilhelm III. bestätigte Bill of Rights (1689) enthält die Erklärung, daß die ausgesprochenen Rechte „die wahren und unzweifelhaften Rechte und Freiheiten des Volkes dieses Reiches sind“. Auch der geistige Unterbau der politischen Freiheit war das Verdienst der Engländer. Locke⁹⁾ hat unmittelbar, nachdem die Bill of Rights Gesetz geworden, aus der vom Wesen des Menschen unabtrennbaren Freiheit unübersteigliche Schranken für die Staatsgewalt abgeleitet und gefordert, die er ausdrücklich als zum Schutze

von Leben, Freiheit und Eigentum des Einzelnen errichtet erklärte. Auch John Milton, der Dichter des Verlorenen Paradieses, hat Prinzipien der politischen Freiheit im engsten Zusammenhang mit dem Rechte der religiösen Ueberzeugung, in seiner Schrift zugunsten der Preßfreiheit „Aeropagitika“ sowie in anderen politischen, der Verteidigung der Revolution gewidmeten Werken entwickelt. Der englische Independentismus setzt sich zunächst auf religiösem Gebiet für Grundsätze ein, die schließlich zur Forderung und Anerkennung voller unbeschränkter Gewissensfreiheit und sodann zur Behauptung dieser Freiheit als eines Rechtes führten, das von keiner irdischen Macht verliehen sei und daher von keiner irdischen Macht geschmälert werden dürfe. Der Independentismus überträgt seine Grundlehre auch auf das politische Gebiet. Jeder Staat sei das Ergebnis eines Vertrages seiner souveränen Mitglieder, der abgeschlossen werde kraft ursprünglichen Rechtes des Individuums, nicht nur Sicherheit zu gewähren und Wohlfahrt zu fördern, sondern vor allem das angeborene unveräußerliche Recht der Freiheit anzuerkennen und zu schützen. Auch das berühmte, der Versammlung des Armeerats im Heere Cromwells am 28. Oktober 1647 vorgelegte „Agreement of the people“ gehört in diesen Zusammenhang. Es ist ein von den Levelers ausgearbeiteter Plan, in dem vor allem die Gewalt des Parlaments als beschränkt hingestellt wird hinsichtlich der Religionssachen, die ausschließlich dem Gebote des Gewissens anheimgestellt werden.¹⁰⁾

Im engsten Zusammenhange mit den naturrechtlichen Lehren des 18. Jahrhunderts hat dann die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten vom 4. Juli 1776 Sätze geprägt, die für alle späteren Aufstellungen von Menschenrechten bedeutsam wurden: „Wir halten die nachfolgenden Wahrheiten für in sich überzeugend, nämlich daß alle Menschen gleich geboren sind; daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; daß zu diesen Rechten Freiheit und das Streben nach Glückse-

keit gehören; daß um diese Rechte zu sichern, Regierungen unter den Menschen eingesetzt sind, die ihre gerechten Befugnisse von der Einwilligung der Regierten ableiten; daß, sooft eine Regierung gegen diese Ziele zerstörend wirkt, es das Recht des Volkes ist, sie zu ändern oder abzuschaffen, eine neue Regierung einzusetzen und sie auf solche Grundsätze zu bauen und deren Gewalt derart zu ordnen, wie es ihm zu seinem Glück und zu seiner Zweckmäßigkeit am sichersten erscheint." Vor allem haben die englisch-amerikanischen Kolonien, als sie sich vom Mutterlande lösten, feierliche Erklärungen, „Bill of Rights“ geschaffen, zuerst Virginien 1776, dann in demselben Jahre Pensylvanien, Maryland, Nord-Carolina, 1777 Vermont, 1780 Massachusetts usw. Auch hier wurde proklamiert, daß alle Menschen von Natur gleich frei und unabhängig sind, daß sie gewisse wesentliche und unveräußerliche Rechte haben, die ihnen, wenn sie in die Gemeinschaft des Staates eintreten, nicht genommen werden können: nämlich Leben und Freiheit, Erwerb und Besitz von Eigentum, Sicherheit, gleicher Zugang zu allen Stellen, Würden, öffentlichen Aemtern; keine Strafbarkeit ohne ein vorher erlassenes Gesetz; Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung usw. Besonders hervorzuheben ist hier, daß die Religionsfreiheit in den amerikanischen Kolonien überhaupt der Ursprung der Ideen war, ein allgemeines Menschenrecht festzustellen.^{10) 11)}

Neben England und Amerika hat aber auch Frankreich ein wesentliches Verdienst in der Ideengeschichte der politischen Freiheit. In der „Declaration de l'homme et du citoyen“, in der Nationalversammlung am 26. August 1789 sind jene berühmten Formulierungen der Menschen- und Freiheitsrechte geschaffen worden, die dann von hier aus den ganzen europäischen Kontinent eroberten, Sätze, die wir auch als Grund- und Freiheitsrechte in Deutschland seit den Landesverfassungen vom Anfang des 19. Jahrhunderts kennen, die dann in der Verfassung der Paulskirche 1849 und in der jetzt geltenden Reichsverfassung in

erweiterter Form wiederkehren. Es ist unmöglich, hier auf die zahlreichen Probleme, die sich an diesen Teil unserer Reichsverfassung knüpfen, im einzelnen einzugehen.¹²⁾ In unserem Zusammenhang genügt es, darauf hinzuweisen, daß zwar die Tragweite der einzelnen Sätze sehr verschieden ist, die einen rein programmatischen Charakter tragen oder Versprechungen, unverbindliche politische Aussprüche, Richtlinien für die spätere Gesetzgebung und Verwaltung enthalten, daß aber andere wiederum auch für die Gegenwart wichtigste subjektive öffentliche Rechte enthalten. Auf's Ganze gesehen stellen aber die Grundrechte, wenigstens ihrer Absicht nach, ein System von Rechtsätzen dar, das die Erhaltung und Sicherheit jener politischen subjektiven Freiheit bezweckt, von der hier heute die Rede ist.

Nur zwei Gedanken, die weder bei der bisherigen Erörterung der deutschen Grundrechte noch sonst jemals ausgesprochen worden sind und eng mit einander zusammenhängen, will ich hier Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen. Es ist die Stärke und Größe der nordamerikanischen Bundesverfassung, daß ihre Grundrechte einen gewissermaßen absoluten Charakter tragen. Gewiß stehn sie zuweilen der fortschreitenden volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung im Wege, wie sich dies z. B. bei den Kämpfen gegen die großen Kartelle und Trusts gezeigt hat. Aber sie gelten als der monumentale und unüberwindliche Schutz der politischen Freiheit, als die uneinnehmbare Festung, die allen Angriffen sozialer, sozialistischer, antiindividualistischer Art trotzt. Von hier aus ist jenes ergreifende Gesamtbewußtsein des nordamerikanischen Volkes und jedes politisch denkenden nordamerikanischen Bürgers zu verstehn, in dem Staate der größtmöglichen Freiheit, schlechthin im freiesten Staate der Welt, zu leben, obwohl auch jenseits des Meeres ganz außerordentlich starke Einschränkungen durch die Verwaltung, die Polizei — es

sei nur an das Alkoholverbot erinnert — vorhanden sind. Bei uns in Deutschland sind die politischen Freiheitsrechte mit einem fast unerträglichen Relativismus abgefaßt worden. Mag das Freiheitsrecht der Wohnung, der Meinungsäußerung, der Unverletzlichkeit des Eigentums usw. in Frage stehen, überall finden wir seinen Grundgedanken einschränkende, ja die Freiheit in ihrer praktischen Wirkung aufhebende Bestimmungen. Das ist auch der Grund, weshalb, im Gegensatz zu jenem Gesamtbewußtsein des nordamerikanischen Bürgers, der deutsche Staatsbürger trotz aller verheißungsvollen Worte der Reichsverfassung (übrigens auch mancher Landesverfassungen) keineswegs das Gefühl unbedingt gesicherter politischer Freiheit hat. An einem einzigen Beispiel sei dies dargelegt. Der Artikel 153 der Reichsverfassung gewährleistet die Freiheit des Eigentums. Aber nicht nur folgt darauf sogleich der Satz, daß Inhalt und Schranken des Eigentums sich aus den Gesetzen ergeben, und der andere Satz, daß eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage vorgeesehen werden kann — Sätze, deren Notwendigkeit zugegeben werden muß — sondern es wird eine angemessene Entschädigung bei Enteignung vorgesehen, „soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt“. Es kann also das Reichsgesetz auch ohne Entschädigung das Eigentum wegnehmen, sodaß die ganze Eigentumsgewährleistung für politisch stürmische Zeiten vollkommen ins Unsichere gestellt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Artikel 7 Nr. 13 in Verbindung mit Artikel 156 der Reichsverfassung, was meistens heute übersehen wird, ein Recht zur Sozialisierung von Natur-schätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen gibt, aber auch noch das Gesetzgebungsrecht: die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft auszusprechen. Solange nicht eine Umgestaltung unserer Grundrechte im Sinne einer möglichst Beseitigung ihres Rela-

tivismus erfolgt, wird in Deutschland politische Freiheit im wahren Sinne nicht eingeführt sein.

Der zweite Gedanke aber, den ich hier hervorhebe, betrifft den rechtlichen Schutz der politischen Freiheit. Der Schutz der politischen Freiheitsrechte kommt in Frage sowohl gegenüber der Gesetzgebung, wie gegenüber der Verwaltung, also ob das Parlament oder die Behörden sie verletzen oder aufheben können.¹³⁾ In England sind die Gerichtshöfe nicht berechtigt, die Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, weil das englische Parlament schlechthin souverän ist. Deshalb gibt es auch keinen rechtlichen Schutz gegen die Einschränkung oder Beseitigung insbesondere der Freiheitsrechte, wenn das Parlament sie in den gesetzlichen Formen anordnet. Andererseits schließt aber die gerade in Bezug auf die politischen Freiheitsrechte vorbildliche englische Verfassungsentwicklung, zumal bei ihrem konservativen Charakter, eine solche Beschränkung oder Beseitigung schlechthin aus. Der Schutz gegenüber der Gesetzgebung liegt also hier in der Tradition, in der geistigen Haltung der Nation und historisch darin, daß die ganze Ordnung des Verhältnisses von Staat und Bürger eben auf jenen Sicherungen der Rechte des Individuums aufgebaut ist.

Zuweilen teilt man, für meine Auffassung unzutreffender Weise, die politischen Rechte in zwei Gruppen, in die Freiheits- und die Herrschaftsrechte und rechnet zu jenen: Schutz gegen willkürliche Verhaftung und Durchsuchung; Freiheit der persönlichen und wirtschaftlichen Bewegung, Religions-, Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit. Als Herrschaftsrechte werden bezeichnet die Gleichheit vor dem Gesetz und vor der Steuer, die gleiche Zulassung zu den Staatsämtern und das gleiche Wahlrecht.¹⁴⁾ Aber auch bei solcher Einteilung der politischen Rechte bleibt für England das über ihren dortigen Schutz Gesagte in Geltung und es greift auch Platz hinsichtlich des Schutzes gegenüber der Verwaltung, die gebunden ist durch die Petition of

Rights 1628, die Habeas corpus-Akte 1679 und endlich die Bill and Declaration of Rights and Liberties of Subjects 1689 und die darauf fußende Gesetzgebung.

In den Vereinigten Staaten werden die verfassungsmäßigen politischen Freiheitsrechte unter den Schutz der Gerichtshöfe und in höchster Instanz des Bundesgerichts gestellt. Sie haben zu prüfen, ob die von den gesetzgebenden Körpern erlassenen Gesetze mit der Verfassung übereinstimmen, wenn in einem gerichtlichen Verfahren ihre Anwendung gefordert wird und die Gesetze werden aufgehoben, wenn sie gegen die politische Freiheit, insbesondere der Individuen, aber auch der Wirtschaftsgruppen verstoßen.

In der Schweiz hat grundsätzlich das Bundesgericht die Zuständigkeit, über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger zu entscheiden (Art. 113 Ziffer 3 Bundesverfassung). Wie Fleiner¹⁵⁾ neuerlich darlegte, verteidigt der Bürger mit dem staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht seine verfassungsmäßigen Rechte gegen unzulässige Eingriffe der Staatsgewalt. Damit hat der Bund in der Verfassungsgerichtsbarkeit eine unabhängige höchste Stelle errichtet zum Schutz der in der Bundesverfassung und den Kantonsverfassungen gewährleisteten politischen Freiheitsrechte der Bürger. Freilich findet eine sehr wesentliche, tatsächliche verfassungswidrige Einschränkung statt. Vor dem Bundesgericht kann nur die von einer kantonalen Behörde begangene Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes gerügt werden. Beklagt sich der Bürger über eine durch die Amtshandlung einer eidgenössischen Behörde verschuldete Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes, so steht ihm bloß eine Verwaltungsbeschwerde an die höhere eidgenössische Verwaltungsinstanz zu Gebote. Gegenüber der Staatsgewalt des Bundes besteht also ein Rechtsschutz auf dem Gebiete der Verfassungsgerichtsbarkeit noch nicht. Aber auch insofern ist die Bundesgewalt von der richterlichen Kontrolle befreit, als die von der Bundesversammlung erlassenen Ge-

setze und allgemein verbindliche Beschlüsse sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend sind.

In Frankreich haben die politischen Rechte nicht den Schutz der Gerichte. Zwar steht in der ersten französischen Verfassung vom Jahre 1789 folgender Satz: „Die gesetzgebende Gewalt darf kein Gesetz erlassen, das die Ausübung der in diesem Abschnitt niedergelegten und von der Verfassung verbürgten Rechte verletzt oder hindert.“ Aber darin liegt, wie die französische Staatsrechtswissenschaft heute wohl allgemein annimmt, keinerlei Bürgschaft. Ein Gesetz, das politische Rechte beseitigte oder einschränkte, wäre deshalb nicht etwa nichtig. Weder die vollziehende noch die richterliche Gewalt kann sich weigern, es anzuwenden. Anders steht es mit dem Schutz gegenüber der Verwaltung, da eine recht ausgedehnte Gerichtsbarkeit über die Wahrung auch der politischen Rechte insoweit wacht, als sie in das Gebiet der Verwaltung hineingreifen.

Im heutigen Deutschen Reich ist ein ausgesprochener Schutz der verfassungsmäßigen Freiheitsrechte gegenüber der Gesetzgebung nicht vorhanden. Das ist ein ungeheurer Fehler. Nur mittelbar haben wir ein richterliches Nachprüfungsrecht kraft Reichsverfassung darüber, ob ein einfaches Gesetz mit dem formellen Verfassungsrecht vereinbar oder ungültig ist, weil es der Formen für Verfassungsänderung bedurft hätte. Demnach kann der deutsche Richter prüfen, ob ein einfaches Reichsgesetz gültig ist, er kann es für den einzelnen Fall der Rechtsanwendung für ungültig erklären, wenn es nicht nach der Vorschrift des Artikels 76 die für die Verfassungsänderung erforderlichen Wege gegangen ist, obwohl es dies hätte tun müssen. Ferner besteht ein richterliches Nachprüfungsrecht auch darüber, ob Landesrecht dem Reichsrecht sachlich oder in der Form widerspricht und diesen Satz hat auch das Reichsgericht in seiner neuesten Rechtsprechung ständig festgehalten. Den Stützpunkt bietet Artikel 13. der Reichsver-

fassung, wonach Reichsrecht Landrecht bricht. Sollte daher ein Landesrecht politische Freiheitsrechte, die im einzelnen durch Reichsverfassung und Reichsrecht gewährt sind, bedrohen, so kann es durch den Richter für rechtsunwirksam erklärt werden. Es ist auch der Weg des Staatsgerichtshofes gemäß Art. 13 Abs. 2 offen. Aber von diesen beiden Ausnahmen abgesehen, fehlt es auch in Deutschland an einem höchstrichterlichen, ja überhaupt an einem richterlichen Schutz der politischen Freiheitsrechte gegenüber der Gesetzgebung. Dies ist nur erklärlich durch die aus der Volkssouveränität abgeleitete überragende Stellung des Reichstages, der auch rechtlich politische Freiheitsrechte in den Formen der Reichsgesetzgebung, eventuell der verfassungsändernden, verkürzen oder beseitigen kann. Der Legislative gegenüber schützt somit in der Hauptsache kein deutscher Gerichtshof in einer dem nordamerikanischen oder schweizerischen Bundesgericht entsprechenden Weise die politischen Freiheitsrechte.

Anders steht es mit dem Schutz der politischen Freiheitsrechte in Deutschland gegenüber der Verwaltung. Dort, wo die politischen Freiheitsrechte sich — es ist dies durchaus nicht die Mehrzahl — zu subjektiven öffentlichen Rechten verdichtet haben, ist ihnen nach Maßgabe der Sondergesetzgebung, hauptsächlich der Länder¹⁶⁾, ein indirekter Schutz vor allem durch die Verwaltungsgerichte gegeben. Auch in dieser Beziehung bestehen erhebliche Lücken, betrachtet von dem idealen Gesichtspunkte eines vollkommenen Rechtsstaates her, ganz abgesehen von der schweren Uebersehbarkeit der heute geltenden zersplitterten Regelung. Gesetzgebung, Wissenschaft und Politik haben hier noch sehr viel Arbeit zu leisten.

Neben der hier bisher betonten innerstaatlichen Bedeutung der politischen Freiheit des Einzelnen gegenüber dem staatlichen Gemeinwesen, verdient auch ihre über- oder zwischenstaatliche Bedeutung eine kurze Be-

trachtung. Die Staaten mit übereinstimmender Struktur in der Richtung politischer Freiheitsideen und Freiheits-Verwirklichungen (im Recht, in ihren das Wahlrecht, die „Grundrechte“, den Parlamentarismus usw. ausgestaltenden Einrichtungen) weisen leichtere Verständnismöglichkeiten untereinander auf, die zu vertragsmäßigen Bindungen führen können. Sie erreichen damit gleichzeitig eine Kräftigung des inneren Gefüges, weil dieses vor Isolierung gegenüber dem Ausland (das ja in der hier fraglichen Richtung gleichgeartet ist) einigermaßen gesichert erscheint. Nahe liegt gemeinsame Verfolgung von Zielen auswärtiger Politik, während die Staaten anderer „politischer Freiheit“ (oder Unfreiheit) leicht zu Feinden werden.

III.

Mit alle dem sind schon zwei Betrachtungen vorbereitet, die an dieser Stelle einsetzen müssen. Die eine bezieht sich auf denjenigen zweiten Begriff der politischen Freiheit, den ich eingangs umrissen habe, nämlich der Freiheit, die einem konkreten Staate als solchem eignet, für ihn kennzeichnend ist. Es handelt sich hier um den Gesamtcharakter des Staates, darum, daß er infolge der ihm zugrunde liegenden, historisch erwachsenen Ideen und Rechtsverwirklichungen als ein Staat weitgehender politischer Freiheit oder ihres Gegenteils erscheint. Es berührt sich diese Frage auch mit der der Staatszwecke, die hier nur gestreift werden kann.¹⁷⁾ In den Zeiten des 17. bis Anfang des 19. Jahrhunderts hat man als den ausschließlichen Zweck des Staates Freiheit oder Sicherheit oder Recht bezeichnet, etwa Spinoza die geistige Freiheit, Locke die Freiheit der Privatrechtssphäre, Kant die Freiheit von allen staatlichen Einwirkungen, die sich nicht auf die bloße Rechtspflege beziehen. Heute ist man von all diesen Einseitigkeiten abgerückt, wenn auch die liberal-ethische Grundanschauung zum Aufbau der Ideenwelt des modernen Staates — man denke nur an Fichte und Wil-

helm v. Humboldt — sehr viel beigetragen hat. Hier genügt ein Hinweis darauf, daß die Gesamtstruktur eines als politisch frei zu erkennenden Staates sich eben aus der Fülle und Eigenart einer verhältnismäßig großen Zahl von einzelnen politischen Freiheitsrechten zusammensetzt; daß ein Staat im ganzen frei ist, wenn den politischen Individualrechten sicher begründete Rechtsgeltung verschafft wird.

Die zweite Betrachtung aber führt auf die besondere Stellung der politischen Freiheitsidee in der Demokratie. „Auf den politischen Rechten der Bürger ruht die Demokratie; ihre verfassungsmäßige Gewährleistung bildet das Fundament des Staates. Die Garantie individueller Freiheitsrechte ist dem Bestreben entsprungen, das Individuum gegen die Allmacht des demokratischen Staatswillens sicherzustellen“. Diese von dem namhaften Schweizer Staatsrechtslehrer Fleiner¹⁸⁾ ausgesprochenen Sätze zeigen uns, daß nicht etwa die Demokratie als solche notwendiger Weise eine Erhöhung der politischen Freiheit des Staatsbürgers bedeutet, sondern daß umgekehrt gegen die demokratische Staatsgewalt Sicherungen in der Richtung der politischen Freiheit der Bürger notwendig sind. „Gerade in der reinen Demokratie sind die individuellen Rechte der Bürger nicht bloß einer Verletzung durch die Verwaltungsbehörde, sondern auch durch den Gesetzgeber und zwar in erhöhterem Maße ausgesetzt, als in anderen Staatsformen.“¹⁹⁾ Denn die am Ruder befindliche Aktivbürgerschaft, die Volksregierung, hat bei Beschränkung der politischen Freiheit nur die anderen im Auge. Sie selbst, im Besitz der Macht, bleibt ungefährdet. Ihr, der demokratischen Idee widersprechendes Verhalten kommt ihr — da sie doch das souveräne Volk darstellt, — nicht zum Bewußtsein. Deshalb bedarf die Demokratie einer starken, die politische Freiheit des Einzelnen und der sozialen Gruppen gegen Gesetzgebung und Verwaltung schützenden richterlichen Gewalt. Freilich darf bei solcher Erwägung nicht außer Acht gelassen werden, daß die

Gleichsetzung von Demokratie und Republik — wie oft sie auch vorkommt — unzulässig ist. Denn auch die monarchische Staatsform ist mit demokratischem Inhalt vereinbar, wie die typischen Beispiele des heutigen England und Belgien zeigen.

Die politische Freiheit ist in der Demokratie auch durch die nivellierende Macht der Massenherrschaft schwer gefährdet. Die Unterdrückung hochstehender politischer und sonst kulturell wertvoller Persönlichkeiten gerade durch die Wucht demokratischer Schlagworte, die viele Millionen sich aneignen, wird besonders von Nordamerika bezeugt.²⁰⁾ Das Mehrheitsprinzip muß ohne ausreichende Gegengewichte schädlich wirken, weil es das Uebergewicht der weniger Wissenden und Geschulten, der durch geschickte Führer suggestiv Geleiteten bedingt.

Unzweifelhaft ist eines der wichtigsten politischen Rechte des Volkes in der formalen Demokratie das Wahlrecht. Gerade dieses aber, in seiner radikalen Durchführung in Deutschland seit der Staatsumwälzung vom November 1918, hat vollkommen versagt, weil es in seiner Massenhaftigkeit das politische Leben ganz verflachte, jeder geschlossenen Ideenwelt unübersteigliche Hindernisse in den Weg legte, durch die Gleichwertigkeit der Stimme eines Jeden zur Massenagitation mit den gröbsten und ungeistigsten Mitteln zwang und gleichzeitig die politische Einsicht und das politische Können Einzelner entwertete und lahmlegte, da sie gegen die bloße Zahl nicht aufkommen konnten und können. Die zur Korrektur gedachte Verhältnisswahl zog eine beispiellose Zersplitterung des Parteiwesens nach sich, die feste Mehrheitsbildungen im Parlament äußerst erschwerte, zur größten Schädigung aller inneren und äußeren Politik führt, die beide eine mindestens relative Dauer zielbewußter und mehrheitssicherer Regierungen voraussetzen. Das System der Listenwahl bringt es mit sich, daß der Wähler gar nicht mehr die Freiheit in Bezug auf die Bestimmung der Kandidaten hat und das Reichsgesetz vom 31. Dezember 1923 (R.-G.-

Bl. 1924, S. 1) führt dazu, daß schon die Stimmzettel durch amtlichen Vordruck die Wählbarkeit der Partei und nicht der Kandidaten festlegen. Von einem Freiheitsrechte des Staatsbürgers, zu wählen, wen er will, ist keine Rede mehr. Parteizersplitterung, gefördert durch das Verhältniswahlssystem, mit der wachsenden Macht der Parteileitungen, die vollkommenste Entfremdung des Wählers vom Gewählten und dem Parlament, droht zu einer — schon überall bemerkbaren — Gleichgültigkeit gegenüber der Tätigkeit des Reichstags und der Landtage zu werden, die jedes tiefere staatsbürgerliche Verbundenheitsgefühl mit der Wirksamkeit der obersten Staatsorgane und damit schließlich mit der Staatstätigkeit überhaupt ertönen muß und den Boden für die Diktatur bereitet.

Die parlamentarische Regierungsweise aber, an und für sich keineswegs ein notwendiges Uebel, sondern, auch in Deutschland, geschichtliches Entwicklungsprodukt, kann sehr verschiedene Formen annehmen. Sie wirkt sich im Reich und in den meisten deutschen Ländern sehr unglücklich aus. Während in England die Regierung das Parlament beherrscht²¹⁾, ist es in Deutschland gerade umgekehrt. Grundsätzlich können nach der Reichsverfassung Art. 54 nur solche Personen Reichskanzler und Minister sein, die der Parlamentsmehrheit genehm sind. Sie bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag — d. h. wiederum seine Mehrheit — durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht. „In der Regel werden hier zu Ministern die Parteigrößen der jeweils herrschenden Mehrheit.“²²⁾ Die parlamentarische Regierungsweise im Reich (und jedenfalls auch in Preußen) in der Form, in der sie im Zusammenhang mit dem unglücklichen, selbstsüchtigen Parteiwesen und mit dem hierzulande wenig entwickelten politischen Verantwortungsbewußtsein, der Stellenjägerei und Stellenbesetzung vorzugsweise nach parteipolitischen Gesichtspunkten erscheint, hat sie in den Augen des objektiven

Staatsrechtslehrers längst diskreditiert — die Empörung desjenigen Teiles des deutschen Volkes, der keine Interessenverkettung mit ihr besitzt, ist über sie im Wachsen. Im übrigen gibt es in einigen kleinen deutschen Ländern, etwa Anhalt, eine bessere Form der parlamentarischen Regierungsweise; die Gesetze kommen z. B. in Uebereinstimmung von Regierung und Parlament zustande, während im Reich der Reichstag, in Preußen der Landtag sie allein beschließt. Dabei „ziehen ins Parlament nicht die eigentlichen Sachkenner ein, sondern ein selbstsüchtiges Berufsparlamentarierium des Mittelmaßes.“²²⁾

Eng zusammen hängt hiermit, daß es bei uns in Deutschland an jenen Gegengewichten im parlamentarischen Leben fehlt, die nicht nur in dem kaiserlichen Deutschland vorhanden waren, sondern mit einer Ausnahme in allen europäischen als Demokratien angesehenen Staaten auch nach dem Weltkriege ein Faktor der Gesetzgebung und — bei dem Zusammenhang von Parlament und Regierung — auch der Verwaltung geblieben sind. Der Bundesrat war kein Parlament, aber es waren in ihm ausgleichende Kräfte gegenüber einem einseitigen Volkshaus vorhanden. Mit Ausnahme von Griechenland gibt es nicht einen einzigen europäischen, amerikanischen oder asiatischen Staat, der nicht neben seinem Abgeordnetenhaus auch noch sein Herrenhaus oder seinen Senat oder wie es sonst benannt sein mag, hätte. Der Parlamentsabsolutismus²³⁾ ist daher in Deutschland in seiner hellsten Blüte, das Parlament beherrscht im großen und ganzen. Gesetzgebung und Verwaltung ohne jede Hemmung, ohne den natürlichen sog. Ballast des Staatsschiffes, das diesem in anderen Staaten eine ruhigere Fahrt auf der mitunter doch sehr stürmisch bewegten See der Politik gewährleistet. Natürlich stellt ein solches, zu absolutem Herrschen formal befugtes Parlament, dem schon leichte Hemmungen wie der Reichsrat und der Staatsrat ein Greuel sind, auch keinen besonderen Schutz der

politischen Freiheitsrechte der Staatsbürger dar und so trifft es sich, daß die, wie man sagt, freieste Verfassung der Welt, nämlich die deutsche, keineswegs freiestes politisches Leben gewährleistet. Das ist der letzte Grund für die rechtliche und politische Unbeständigkeit und Unsicherheit unseres heutigen Staatswesens und Staatslebens, für die ständige Bedrohung mit Erschütterungen außen- und innenpolitischer Art, die sich schließlich noch einmal zu einem solchen Gefahrenpunkte erhöhen werden, daß die Umkehr zu einer teilweise anderen Gestaltung als der jetzigen unausbleiblich sein wird. Ob das berufsständische System im Sinne der sog. organischen Demokratie der Berufsstände daran etwas ändern könnte, läßt sich wohl mit Recht bezweifeln. So hochbedeutsam auch die berufsständischen, insbesondere wirtschaftlichen Einzelkörper und Organisationen sein mögen und so wenig man einen vernünftigen Ausbau des Reichswirtschaftsrats und der ihm entsprechenden mittleren und unteren Verbände ablehnen soll, so würde sich doch die Ausschaltung eines, vornehmlich politische Angelegenheiten erörternden und entscheidenden Parlamentskörpers auf das bitterste rächen. Dies umso mehr, als mit der Zeit auch doch wohl schließlich in Deutschland die Erkenntnis von dem Primat der auswärtigen Politik gegenüber der inneren allgemeine Anerkennung finden wird.²⁴⁾

IV.

Mit dieser Frage tritt endlich jene von mir bezeichnete dritte Art der politischen Freiheit in den Vordergrund, nämlich die politische Freiheit eines Staates im Kreise der Staatenwelt, die Freiheit einer Nation gegenüber einem anderen Staate oder Staatenbündnisse. Mindestens seit der Zeit, da sich, etwa seit dem 16. und 17. Jahrhundert, Nationalstaaten zu bilden angefangen haben, ist ihr Kern und Wesen, ihre Lebensbedingung und Lebensberechtigung in ihrer Selbständigkeit, in ihrer Freiheit, in ihrer Autonomie zu finden.

Wie auch immer auf der Staatenkarte der europäischen Welt die Grenzen der einzelnen politischen Gemeinschaften gewechselt haben mögen, jedenfalls war ihr Leben und ihr Kampf um ihr Sein und ihre Geltung davon abhängig, daß sie im Sinne einer heute als Recht zur Selbstbestimmung bezeichneten Souveränität unabhängig waren. Jeder Kampf ging um dieses Ziel, und wie auch die Würfel der Kriege fielen, frei sein, unabhängig sein, war die elementarste aller Bestrebungen und Forderungen.

Dieser Gedanke ist bis auf den heutigen Tag nicht nur lebendig geblieben, sondern hat sich womöglich noch verschärft. Alle freiheitlichen Bestrebungen gelten diesem Ziel. Es genügt wohl hier, an den Befreiungskampf der Niederlande gegen Spanien, an den deutschen Befreiungskrieg 1815, an den griechischen von 1830 zu erinnern. Jeder Staat will seinen eigenen Boden für sich haben und nicht gegen seinen Willen von anderen Staaten betreten wissen. Zwar haben sich gerade im 19. Jahrhundert hiervon Ausnahmen besonders nach Kriegen entwickelt. Aber doch nur auf kurze Zeit hat der siegreiche Staat den Boden des Besiegten für sich in Anspruch genommen, um die Abwicklung der unmittelbar aus der Kriegsbeendigung fließenden Geschäfte herbeizuführen. Es ist eine Neuerung, die der Versailler Vertrag zu ungunsten Deutschlands eingeführt hat, daß eine Besetzung von so erschreckend langer Dauer wie diejenige der Rheinlande Tatsache geworden ist. Wenn die Besetzung aber, was hier nicht weiter verfolgt werden soll, so manchem als eine neue, der kolonisatorischen ähnliche Methode erscheinen will, so bedeutet sie als Einzelerscheinung und als Vorbild für spätere Zeiten eine Gefahr für die politische Freiheitsidee, die jeden Staat im Staatenverbände der Welt erfüllen muß. Wenn, wie wir alle wissen, in absehbarer Zeit ein besonderer Vertrag, der auf dem Schlußprotokoll von Locarno vom 16. Oktober 1925 ruht, geschlossen werden wird, der von den Siegerstaaten

als Bedürfnis empfundenen Sicherheit volle Befriedigung gewährt, so ist es von jedem Standpunkt eines staatspolitischen und freiheitlichen Denkens aus und mit Rücksicht auf den Frieden der Welt unerfindlich, welchen Zweck darüber hinaus die Besetzung deutschen Gebietes, bei einem vollkommen entwaffneten Volk, noch haben könnte.²⁵⁾

Nicht zuletzt ist auch derjenigen politischen Freiheit zu gedenken, die mit dem Ausdruck der Selbstbestimmung der Völker und mit dem Minderheitsrecht ausreichend deutlich gekennzeichnet ist. Viele Millionen Deutsche sind durch die Folgen des Versailler Friedensvertrages und des Friedens von St. Germain anderen staatlichen Verbänden einverleibt worden. Ihre Eigenschaft als loyaler Staatsangehöriger ihres neuen sie umfassenden politischen Gemeinwesens steht außer Zweifel. Daß ihnen aber die vielerorts versagte politische Freiheit, wie sie ihnen in den bezeichneten Friedensverträgen und späteren Abmachungen als Recht ausdrücklich verbürgt ist, in Zukunft zuteil werde, das darf wohl hier als Forderung und Wunsch eines Rechtslehrers zum Ausdruck kommen.

Zum Schlusse noch ein Wort an Sie, meine lieben Kommilitonen und Kommilitoninnen! Die Staatsumwälzung der jüngsten Zeit hat auch Ihnen politische Freiheit im Sinne des Mitwirkens bei der Gestaltung der Staatsgewalt verliehen. Damit sind auch Sie in ihrer Jugend in das politische Treiben hineingezogen. Auch hier mag das Wort gelten: „Es strebe jeder seiner unbestochnen, von Vorurteilen freien Liebe nach.“ Neben den Erfahrungen des Lebens wird Ihnen zur Bildung selbständiger Ueberzeugung und zur Objektivierung Ihrer Ansichten die wissenschaftliche Politik dienlich sein. Nicht nur die große Zahl, sondern auch die geistige Schulung der akademischen Bürger trägt dazu bei, daß sie mit ihrem Stimmzettel, aber auch sonst im politischen Leben mindestens

mittelbar beitragen können zur besseren Ausgestaltung, zur Erhaltung und Sicherung der politischen Freiheitsrechte. Dem ungebrochenen Schwung der Jugendkraft aber darf das Wort unseres großen Dichters vorgehalten werden: „Nur das Gesetz kann uns die Freiheit geben.“ Nicht bloß für Sie, aber für Sie besonders gilt es, nicht in einer irgendwie gearteten politischen Zügellosigkeit und Unbedenklichkeit das Heil zu suchen. Der große Engländer Ruskin sagt mit Recht: „Weise Gesetze und gerechter Zwang sind für eine edle Nation (und eine edle Natur) keine Fesseln, sondern gleichsam ein Panzerhemd, das Stärke und Schutz verleiht, wenn es auch oftmals drückt.“ Die im tiefsten Sinne gefaßte harmonische Verbindung zwischen Zwang und Freiheit ist es, die uns wieder im Innern des Staates und im Verhältnis zu der heutigen Staatenwelt befreien kann. Wir alle aber wollen leben im Glauben an die Wahrheit des schönen Wortes: *Ubi spiritus Domini, ibi libertas*: dort, wo der Geist Gottes weht, ist Freiheit.



Anmerkungen.

¹⁾ Es ist die Allgemeine Staatslehre von Hans Kelsen, 1925. Auf S. 27—46 daselbst sei besonders verwiesen. Die Größe und Tiefe seiner Lebensarbeit, eine reine Rechtslehre zu schaffen, müssen auch diejenigen hoch anerkennen, die, wie auch ich, die Grundeinstellung des Gelehrten und die beherrschende Rolle, die er der Philosophie in der Staats- und Rechtswissenschaft einräumt, nicht als richtig und fruchtbar gelten lassen können, vielmehr die große Gefahr einer rein formalen Erkenntnis und lebensleerer Theorien deutlich vor Augen sehn.

²⁾ Die politische Freiheit als Gegenstand isolierender wissenschaftlicher Betrachtung ist gemeint. In den Hauptwerken der Allgemeinen Staatslehre und Politik fand ich nirgends eine selbstständige Erörterung. Ich meine die Hauptliteratur, die ich in meiner „Politik“ 6. Aufl. (26. — 30. Tausend) 1926, S. 53 ff., auch S. 25 f., 32 f., 47 und sonst erwähnt und z. T. kritisch behandelt habe. Monographisches, hier verwertbares Schrifttum über „politische Freiheit“ ist auch nicht vorhanden. S. aber unten Anm. 6.

³⁾ Natürlich ist, dem Zwecke einer — in den Zwang einer kurzen Stunde gebannten — Rektoratsrede entsprechend, nur ein kleiner Ausschnitt des Problemkreises aufzeigbar gewesen. Ich hoffe, den Gegenstand in nicht zu ferner Zeit an anderer Stelle ausführlicher behandeln zu können.

⁴⁾ Sie ist nach Abhaltung meiner Rede in scheinbar konstitutionelle Formen übergeleitet worden. In Wirklichkeit ist sie eine „Zivil“-Diktatur. Am 3. Januar 1926 verkündete der griechische Ministerpräsident General Pangalos mit Zustimmung des Heeres die Diktatur.

⁵⁾ Anstatt vieler s.: das von der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie herausgegebene Werk: „Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Bolschewismus“, verfaßt von einer größeren Zahl sachkundiger Schriftsteller (Berlin-Grunewald, 1925, Verlag Dr. Walter Rothschild); angefügt ist eine gute, wenn auch keineswegs vollständige Bibliographie des Bolschewismus von Ernst Drahn, S. 339 — 350; ferner Kramár, Die russische Krisis. Geschichte und Kritik des Bolschewismus (München, 1925, Verlag von Duncker und Humblot); Miliukow, Rußlands Zusammenbruch, 2 Bde. (Stuttgart, 1925, Deutsche Verlagsanstalt, besonders Bd. 1 S. 22 — 93 (Warum die Bolschewiken die Oberhand gewannen und die Macht behalten haben) und Bd. 2 S. 299—364 (Das Rußland von Morgen, Schlußfolgerungen und Ausblicke); Vorländer, Von Machiavelli bis Lenin, (Leipzig 1925, Quelle und Meyer) S. 258 ff.; aber auch Lenin, Ausgewählte Werke. Der Kampf um die soziale Revolution (Wien, 1925, Verlag für Literatur und Politik), besonders S. 345—474 („Die Eroberung der Macht“) und 475—714 („Die Diktatur des Proletariats. Die kommunistische Internationale“).

⁶⁾ Siehe oben Anm. 2. Eine Ausnahme von dem Satze, daß es an grundsätzlicher und einläßlicher Behandlung des politischen Freiheitsproblems fehle, scheint Hasbach, Die moderne Demokratie, 1912, S. 238—290, zu bieten. In Wirklichkeit wird aber dort von „Demokratie und Freiheit“ gehandelt zwecks Nachweises, daß die „gewöhnliche Auffassung“ unrichtig sei, wonach das Wesen der demokratischen Republik den Bürgern mehr Freiheit gewähre als die übrigen Staatsformen. Dieser Nachweis läßt sich schon deshalb nicht allgemein erbringen, weil nicht nur jede demokratische Republik von einer anderen nach Entstehung, Aufbau, Schicksalen soziologischer, politischer, wirtschaftlicher Art usw. abweicht, sondern sie auch in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen ganz verschiedene Gestalt gewinnen, das Problem der politischen Freiheit auf sehr variable Art lösen oder — ungelöst lassen können. Sodann behandelt Hasbach unter „Freiheitsrechten“ das Recht des Schutzes gegen willkürliche Verhaftung, Durchsuchung; das der persönlichen und wirtschaftlichen Bewegung; religiöse Freiheit, Preßfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, also einen Ausschnitt aus den „Grundrechten“ und scheidet ganz willkürlich „Herrscherrechte“ ab, unter die er höchst sonderbarerweise rechnet: Die Gleichheit vor dem Gesetz, die vor der Steuer, die gleiche Zulassung zu den Staatsämtern, das gleiche Wahlrecht. Zwischendurch blitzt manche kluge Bemerkung auf. Eine irgendwie befriedigende grundsätzliche Erfassung und Behandlung des Problems der politischen Freiheit fehlt aber auch bei W. Hasbach vollständig. Beschreibenden, nicht theoretisch grundsätzlichen Charakters sind die z. T. noch stark unter der Kriegspsychose leidenden Arbeiten: A. O. Meyer: Deutsche Freiheit und englischer Parlamentarismus, 1915; Die Deutsche Freiheit. Fünf Vorträge, 1917, hierin hauptsächlich Meinecke, Die Deutsche Freiheit, S. 14 ff. und Tröltzsch, Der Ansturm der westlichen Demokratien, S. 79 ff. Vgl. auch Boutroux, La pensée allemande et la pensée française in der Revue politique internationale, Sept. — Okt. 1914.

⁷⁾ Vgl. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 4. Aufl., 1922 S. 294 ff., 307 und die dort verarbeitete Literatur.

⁸⁾ James Bryce, Moderne Demokratien, 1923, Bd. 1, S. 53, 54.

⁹⁾ Locke, On government, II, XI, S. 142.

¹⁰⁾ G. Jellinek, a. a. O., 294 ff., 410 ff., 419 f., 616 ff. und Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, 1908 S. 28 — 44.

¹¹⁾ G. Jellinek, a. a. O., besonders 414 ff. und die dortige Auseinandersetzung mit dem Schrifttum, sowie desselben unübertroffene Schrift: Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 3. Aufl., 1919.

¹²⁾ Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht I, 1924, S. 30, 145 ff., 432 — 485; Wolgast, in der Festschrift für Toennies, 1925; Leibholz, Die Gleichheit vor dem

Gesetz, 1925, S. 20 ff. Der politische Freiheitsbegriff ist dort leider nicht erörtert, sondern der Freiheits- und (!) Gleichheitsbegriff in soziologischer, ethischer und rechtlicher Hinsicht. Auch Aldag, die Gleichheit vor dem Gesetze in der Reichsverfassung, 1925 geht — es soll dies kein Vorwurf sein — auf den politischen Freiheitsbegriff nicht ein.

¹³⁾ Für das Folgende vgl. Bryce a. a. O., Jellinek, Allgemeine Staatslehre a. a. O., vor allem Hasbach, a. a. O.

¹⁴⁾ Bryce, a. a. O., Bd. 1 S. 56 unterscheidet: bürgerliche, religiöse, politische, individuelle Freiheit. Als ob die ersten drei nicht auch individueller Art wären, als ob die ersten zwei und die vierte nicht auch politische sein könnten!

¹⁵⁾ Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 1923, S. 275, 276, 442 ff.

¹⁶⁾ Teilweise auch des Reichs. Thoma, Grundrechte und Polizeigewalt (in „Verwaltungsrechtliche Abhandlungen“, Festgabe zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des preußischen Oberverwaltungsgerichts 1925, S. 183—223) bezeichnet als subjektiv-öffentliches Grundrecht das „allgemeine Freiheitsrecht“, in den Ausdrücken Georg Jellineks: das dem status negativus entsprechende allgemeine Persönlichkeitsrecht auf Freiheit von ungesetzlicher Einschränkung eines Subjekts im Gebrauche seiner natürlichen Kräfte und seiner privaten Rechte von seiten der öffentlichen Gewalt. Hier wird, wie leicht zu sehn, die Kenntnis dessen vorausgesetzt, wieweit die „privaten Rechte“ gehn und ferner, ob und in welchem Maße das Recht den „Gebrauch der natürlichen Kräfte“ gestattet. Ob man von einem politischen Freiheitsrechte gegen jene „ungesetzliche Einschränkung eines Subjekts“ sprechen könnte, ist mir zweifelhaft. Immerhin ist mit jenem Satze nicht viel mehr gesagt, als: Der Bürger hat ein Recht, daß ihm nicht ungesetzlich begegnet werde. Die Frage ist aber doch erstens die (vielfach unklar beantwortete): bis zu welchem Punkte geht der gesetzliche Schutz, d. h. hier die Freiheit und zweitens, wo ist ein Schutz gegen die Verletzung der Freiheit. Daß er gegenüber der Gesetzgebung meist versagt, habe ich im Texte ausgeführt. Wie weit er gegenüber der Verwaltung wirksam werden kann, zeigt Thoma (der allerdings von den Grundrechten und nicht, wie ich, von den politischen Freiheitsrechten handelt und auf ein anderes Ziel ausging) in jener Abhandlung, die nach Abhaltung meiner Rede erschien, in feinsinniger Weise ganz ohne unmittelbar darauf gerichtete Absicht. Er sieht jenes allgemeine Freiheitsrecht gegeben „in dem Augenblick, in dem in einem Staate das Verfassungsrecht in Kraft tritt, das eine besondere Legislative schafft und damit alle Behörden der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit, einschließlich ihrer höchsten Spitzen, einer für sie unantastbaren Rechtsordnung unterordnet. Dieses allgemeine Freiheitsrecht ist zwar nicht explicite in den Verfassungsurkunden ausgesprochen, aber implicite durch sie gesetzt und deshalb ein „Grundrecht“. Es ist aber überdies be-

kanntlich in seinen einzelnen Ausstrahlungen wichtigen, möglicherweise wiederum „grundrechtlichen“ Verstärkungen zugänglich“. Die allgemeinen Generalermächtigungen der Verwaltung, insbesondere der Polizei-, der Enteignungs- und der kommunalen Besteuerungsgewalt haben gesetzliche (und durch Gerichtsgebrauch z. B. durch das Oberverwaltungsgericht gegebene) äußere und innere Schranken: durch Landesgesetz, Landesverfassung, Reichsgesetz und Reichsverfassung. Dadurch werden keine besonderen und selbständigen Rechte begründet, „es werden nur Ausstrahlungen des allgemeinen Freiheitsrechts von der Wirksamkeit bestehender Ermächtigungen ausgenommen.“ Das Ergebnis ist aber tatsächlich die Bestätigung meiner im Texte dargelegten Ansicht von dem nur sporadischen und nicht generellen Schutze der politischen Freiheitsrechte gegenüber der Verwaltung.

¹⁷⁾ Hierzu Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 246.

¹⁸⁾ Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 1923, S. 275.

¹⁹⁾ Auch diesen Satz spricht der vorerwähnte Schweizer Demokrat, Professor an der Universität Zürich — nicht etwa ein ostelbischer Hochtury aus!

²⁰⁾ Vgl. Bryce, Moderne Demokratien, Bd. 1, 1923, S. 98 ff., 162 ff., Bd. 2 (1925) S. 124 ff., 221 ff.; Derselbe, Amerika als Staat und Gesellschaft (The american commonwealth) Bd. 2 (1924) S. 173—268; Toennies, Kritik der öffentlichen Meinung, 1922, insbesondere S. 321 ff.

²¹⁾ Vgl. z. B. Lawrence Lowell, Die englische Verfassung, 1913, Bd. 1 S. 309 ff.

²²⁾ Tatarin-Tarnheyden, Kopfzahldemokratie, organische Demokratie und Oberhausproblem, Zeitschr. für Politik, Bd. 15 (1925) S. 103; Graf von Schmettow, Demokratie und Verfassungsreform, 1925.

²³⁾ Ich kämpfe schon seit geraumer Zeit gegen ihn an, z. B. Stier-Somlo, Die Lehre von der Gewaltenteilung und die neuen deutschen Verfassungen, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 77 S. 1—51; Die neueste Entwicklung des Gemeindeverfassungsrechts (in Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 2) 1925, S. 129 f.

²⁴⁾ Plastische Beweise geben die ausgezeichneten Vorträge von Erich Marcks, Geschichte und Gegenwart, 1925, insbesondere S. 109—157.

²⁵⁾ Vgl. jetzt Gesetz über die Verträge von Locarno und den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund, v. 28. November 1925 Reichsgesetzblatt II (S. 975 ff.) Siehe Strupp, Das Werk von Locarno. Eine völkerrechtlich-politische Studie, 1926, insbesondere S. 60—112.



Verwaltungsbericht

des Geheimen Medizinalrats Professor
Dr. TILMANN über das Sommer-Semester 1925.

Das vergangene Amtsjahr ist für die Kölner Universität ohne schwere Trübungen verlaufen.

Das ganze Jahr, besonders das Sommer-Semester 1925, stand unter dem Zeichen der 1000-Jahrfeier der Zugehörigkeit der Rheinlande zu Deutschland, die das ganze rheinische Volk mit Kraft erfaßte. Unsere Universität beging die Feier am 24. Mai, wobei Herr Professor H a s h a g e n, der uns leider verlassen will, die Festrede über „Rheinisches Schicksal“ hielt. Fast in allen 90 Korporationen der Universität wurde beim Stiftungsfest der 1000-Jahrfeier gedacht. Die Begeisterung, der Stolz, ein Deutscher zu sein, war eine allgemeine und wurde durch keinen Mißton gestört. Bei Festen in den meisten rheinischen Städten wurde die Universität eingeladen und wurde in Köln, Düsseldorf, Coblenz, Honnef durch den Rektor, in anderen Städten durch Professoren vertreten. Da auch sonst zahlreiche Einladungen zu Congressen, Tagungen und Festen einliefen, betrug die Zahl der Einladungen an die Universität im verflossenen Jahre 93, davon 60 in Köln, 33 in auswärtigen Städten. Von nichtrheinischen Städten sei Kiel, Berlin, München, Stuttgart, Münster, Heidelberg, Halle, Danzig, Allenstein und Königsberg genannt. Auch 8 Einladungen ins Ausland

hat die Universität erhalten, nach Mailand, Pavia, Bari in Italien, nach Nashville in Amerika, nach Jerusalem zur Einweihung der hebräischen Universität und nach Moskau zum zweihundertsten Jubiläum der russischen Akademie der Wissenschaften, endlich noch nach Prag und Wien.

Es war natürlich nicht möglich, daß der Rektor alle diese Vertretungen selbst übernahm, er mußte die Liebenswürdigkeit der Kollegen in Anspruch nehmen und ist es mir ein Bedürfnis, den Kollegen, die solche Vertretungen übernommen haben, meinen und der Universität herzlichsten Dank auszusprechen.

Bei dieser starken Inanspruchnahme des Rektors werden die Korporationen der Studierenden es verstehen, wenn ich ihren etwa 100 Einladungen, die an mich ergingen, nicht so oft folgen konnte, wie ich es gerne getan hätte.

Das Zusammenleben mit der Studentenschaft und ihren Vertretern war ein reges und wurde durch keinen Mißton gestört. Ich denke noch gerne an die häufigen Besprechungen mit den Vertretern der Studentenschaft, die stets friedlich verliefen und die Universität förderten. Dabei wurde mir klar, daß bei den selbstverständlich oft wechselnden studentischen Vertretern ein recht lebendiges Zusammenarbeiten von Dozenten und Studenten notwendig ist, auf dem allein Einheit, Kraft und Geschlossenheit der Universität beruht. Jedenfalls ist ein Auf- und Ausbau der studentischen Wohlfahrtspflege nur auf diese Weise möglich. Hier kann ich nicht unterlassen, auch der großen Dresdener Zentrale für die sehr beträchtlichen materiellen Hilfen zu danken, die sie den Studenten zugewandt hat, sowie die Kölner Bürgergesellschaft für die Abhaltung einer Kirmesfeier, deren Ertrag der Studentenküche zugute kam.

Veränderungen im Lehrkörper.

Mit dem Sommer-Semester nahm Professor Dr. Nipperdey seine Lehrtätigkeit als Nachfolger von Professor

Dr. Mitteis auf. Sein Lehrgebiet umfaßt Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Deutsche Rechtsgeschichte.

Professor Dr. Prion hat dem an ihn ergangenen Ruf an die Technische Hochschule Berlin zum Beginn des Winter-Semesters Folge geleistet.

Professor Dr. Hashagen hat einen Ruf an die Universität Hamburg erhalten. Er wird demselben zum Sommer-Semester 1926 Folge leisten.

Privatdozent Dr. Luchtenberg hat einen Ruf an die Technische Hochschule in Darmstadt angenommen und ist aus der Philosophischen Fakultät ausgeschieden.

Professor Dr. Brinckmann war für das Sommer-Semester zu Studienreisen beurlaubt.

Dr. Janson, Direktor des Museums für Naturkunde wurde zum Honorarprofessor für das Fach der Zoologie ernannt und mit der Abhaltung zoologischer Vorlesungen beauftragt.

Professor Dr. Scheler ist für das Winter-Semester beurlaubt worden; mit seiner Vertretung in den Vorlesungen ist Privatdozent Dr. Pleßner beauftragt.

Professor Dr. Hashagen wurde von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn zum Ehrendoktor ernannt.

Die Privatdozenten Dr. Siegmund, Dr. Haberland und Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Döllner in der Medizinischen Fakultät, Dr. Sperber in der Philosophischen Fakultät wurden zu nichtbeamteten a. o. Professoren ernannt.

Als Privatdozenten habilitierten sich:

Dr. Naßp-Zinn für Praktische Volkswirtschaftslehre, insbesondere Verkehrswesen,

Fräulein Dr. Tille für Deutsche Philologie mit besonderer Berücksichtigung des Rheinischen und Niederländischen. Sie hat inzwischen einen Ruf an die Amerikanische Frauen-Universität Wellesley erhalten, dem sie zunächst mit Urlaub Folge leisten wird.

Neu mit der Abhaltung von Spezialvorlesungen wurden in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät betraut:

Bankdirektor Dr. Bendix, (für Bankwirtschaft);

Dr. Halberstädter, (für Technologie des Bürobetriebes);

Dr. Helpenstein (für Finanzwissenschaft);

Dr. Arn. Weber (für Betriebswirtschaftslehre der Fabrikbetriebe).

In der Philosophischen Fakultät:

Dr. Williger (für klassische Philologie).

Ein Lektorat für Englisch wurde an Dr. Jaeger übertragen.

Der Lehrkörper der Universität umfaßt z. Zt. 57 ordentliche Professoren (ohne ein unbesetztes Ordinariat), 15 Honorarprofessoren, 26 außerordentliche Professoren, 46 Privatdozenten, 11 Lektoren, 8 ministeriell mit Vorlesungen Beauftragte, 24 von den Fakultäten mit Vorlesungen und Uebungen betraute Lehrkräfte, 3 Lehrer für Künste und Fertigkeiten, insgesamt 190 Mitglieder.

Ueber die im verflossenen Rektoratsjahre stattgehabten Promotionen ist das Folgende zu berichten:

Zu Doktoren der Staatswissenschaften wurden promoviert im Winter 70, im Sommer 82 Kandidaten,

zu Doktoren d. Rechtswissensch. im Winter 54, im Sommer 39

„	„	„ Medizin	„	„	54,	„	„	72
---	---	-----------	---	---	-----	---	---	----

„	„	„ Zahnheilkunde	„	„	6,	„	„	7
---	---	-----------------	---	---	----	---	---	---

„	„	„ Philosophie	„	„	31,	„	„	25
---	---	---------------	---	---	-----	---	---	----

Das Kaufmännische Diplom haben im Winter 72, im Sommer 44 Kandidaten erworben, das Handelslehrer-Diplom 62 und 57;

das Kommunalbeamten-Diplom 4 und 4, das Sozialbeamten-Diplom 4 und 2. Die im Sommer erstmalig stattgehabte Diplomprüfung für Volkswirte bestand 1 Kandidat.

Zu Ehrendoktoren wurden im Laufe des Sommer-Semesters von der Philosophischen Fakultät ernannt:

Dr. med. Max C r e m e r, Professor an der Tierärztlichen Hochschule Berlin;

Generaldirektor W a l t e r O h l i g s c h l ä g e r, Elberfeld;

Justizrat Dr. Victor Schnitzler, Köln;

der Direktor der Radio-Gesellschaft „Telefunken“ Friedrich Ulfers, Berlin.

Der innere Ausbau der Universität durch Erweiterung und Ergänzung der verschiedenen Lehrgebiete wurde auch im abgelaufenen Semester fortgesetzt. In der Philosophischen Fakultät wurden ein Zoologisches Institut und ein Institut für theoretische Physik errichtet. Damit ist der Ausbau der für die vorklinischen Semester erforderlichen Institute beendet, und können die vorklinischen Semester jetzt in volle Tätigkeit treten.

Für die neueingerichtete Diplomprüfung für Volkswirte wurde ein Prüfungsamt unter dem Vorsitz von Geheimrat Professor Dr. Th i e ß gebildet.

Zur Vertiefung der Vorlesungen unternahm Professor Prion mit Mitgliedern seines Seminars für Bankbetrieb im März-April eine Studienreise nach Holland. Auf einer Studienreise nach Amerika, die von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät veranstaltet wurde, befinden sich z. Zt. einige 40 Studierende unter Führung von Professor G e l d m a c h e r und Dr. W e b e r unterwegs.

Die Zahl der immatrikulierten Studierenden ist im vergangenen Semester auf 4609 gestiegen; hiervon entfallen 2668 Studierende auf die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät; 897 auf die Rechtswissenschaftliche, 108 auf die Medizinische und 936 auf die Philosophische; hierzu kamen 474 Gasthörer und 557 Besucher der allgemeinen öffentlichen Vorlesungen.

Durch den Tod verlor die Universität 3 Kommilitonen:

stud. jur. Fritz N a u e n aus Düsseldorf;

stud. rer. pol. Josef M ü n g e n aus Scheiderhöhe;

stud. jur. Adolf E r d m a n n aus Köln-Mülheim.

Die Universität wird ihr Andenken in Ehren halten.

Mit besonderer Freude begrüßt die Universität die Neugründung des Vereins der Freunde und Förderer der Kölner Universität, die von unserm Ehrenbürger Oberbürgermeister Dr. A d e n a u e r und Herrn Geheimrat Eckert ins Werk gesetzt wurde. Wir danken den beiden Herren und allen Mitgliedern des Vereins, der schon im Sommer-Semester erhebliche Mittel zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zur Verfügung stellte. Auch sonst hat eine große Anzahl von Schenkungen und Zuwendungen im letzten Jahre unsere Einrichtungen gefördert, Neubauten ermöglicht und uns das große Gefühl gegeben, daß unser Streben Anerkennung findet. Besonders erwähnen möchte ich die Stiftung eines ungenannten Gönners in Höhe von 100 000.— Mk. und die Glanzstoff-Stiftung von 75 000.— Mk. für den Neubau des Kunsthistorischen Instituts.

Nach dem Weltkrieg und der Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht war es begreiflich und notwendig, daß nach Wegfall der militärischen Ausbildung des ganzen Körpers ein Ersatz geschaffen wurde, der in der Pflege der Leibesübungen bestand. Auch an unserer Hochschule hat die Pflege des Sports gute Fortschritte gemacht. Sowohl im Winter-Semester 1924/25 wie auch im Sommer-Semester 1925 fanden Wettkämpfe der Sportvereine der Hochschulen Bonn, Aachen und Köln im Stadion zu Köln statt. Die Leistungen fanden reges Interesse bei Studierenden und Professoren und konnte man einen erfreulichen Fortschritt feststellen. Auch die Damen, die teilnahmen, zeigten gute Leistungen. Im Anschluß an die Sportübungen fand beide Male ein Kommers der drei Hochschulen statt unter starker Beteiligung des Lehrkörpers, bei dem der

Kölner Rektor die Preise verteilte, die von den 3 Hochschulen gestellt waren. Ich möchte meiner Freude Ausdruck geben, daß die Sportwettkämpfe nur zwischen den Studenten der 3 Hochschulen stattfanden. Der Kreis der Hochschulen, die sich beteiligten, könnte noch erweitert werden. Aber ich glaube nicht, daß es gut wäre, ihn auf berufsmäßige Sportvereine auszudehnen, das würde kolossale Uebungen erfordern, die für Studenten nicht möglich sind. Leibesübungen stählen den Körper, schaffen das Gefühl für Disziplin und regen an zum geistigen Arbeiten. Ueberanstrengungen schaden und machen den Studenten unfähig, auch geistig sich zu betätigen. Deshalb ist es auch zweckmäßig, daß für Wettkämpfe von Studierenden eigene Rekordziffern aufgestellt sind. Die Entwicklung muß in der Förderung der Extensität, der größeren Beteiligung, und nicht in der Intensität, d. h. der maßlosen Erhöhung der Leistungen gesehen werden.

Die Neuwahl von Rektor und Dekanen für das Studienjahr 1925/26, die am 1. Juli stattfand, hatte folgendes Ergebnis:

Als Dekane wurden gewählt:

In der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Karl Thieß;
in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Professor Dr. Alb.
Coenders;
in der Medizinischen Fakultät Professor Dr. Jos. Schüller;
In der Philosophischen Fakultät Professor Dr. Friedrich v.
der Leyen.

Zum Rektor ist Professor Dr. iur. Fritz Stier-Somlo gewählt worden.

Hochverehrter Herr Kollege!

Nachdem Sie durch das Vertrauen der Kollegen zum Rektor gewählt sind, führe ich Sie in das neue Amt ein, indem ich das äußere Zeichen der neuen Stellung, die goldene Kette, Ihnen umhänge.

Und nun gestatten mir Eure Magnifizienz, im Namen aller Kollegen Ihnen unsere aufrichtigen Glückwünsche für Ihr Amt auszusprechen und unser Versprechen zu geben, daß wir das Vertrauen, das in Ihrer Wahl lag, Ihnen auch weiter entgegenbringen werden. Möge das kommende Jahr ein erfolgreiches sein für Sie und unsere Alma mater!

Vivat, floreat, crescat!

